

Aktenzeichen: 1 K 558/23.F.A

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

wegen Asyl rechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 1 . Kammer - durch

die Vors. RichterIn am VG als EinzelrichterIn

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2024 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die am 1987 in der Russischen Föderation geborene Klägerin zu 1), ihr am 2007 geborener Sohn, der Kläger zu 2), ihre am 2015 geborene Tochter, die Klägerin zu 3) sowie ihr am 2016 geborener Sohn, der Kläger zu 4), sind russische Staatsangehörige russisch-orthodoxen Glaubens. Eigenen Angaben zufolge verließen die Kläger 2020 die Russische Föderation und lebten rund 2 Jahre in der Ukraine. Am . Februar 2022 verließen die Kläger die Ukraine und reisten über Moldavien, Rumänien, Ungarn und Österreich am 8. März 2022 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 12. Oktober 2022 einen förmlichen Asylantrag stellten

Am 11. Januar 2023 wurde die Klägerin zu 1) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden „Bundesamt“) gemäß § 25 AsylG u.a. zu den Gründen ihres Asylbegehrens persönlich angehört. Die Klägerin zu 1) gab an, mit ihren Kindern und ihrem deutschen Lebenspartner die letzten zwei Jahre vor ihrer Flucht in der Ukraine gelebt zu haben. Sie sei dort Mitbesitzerin gewesen. Einen Tag nach Beginn des russischen Angriffskrieges hätten die Kläger die Ukraine verlassen. Ziel ihrer Flucht sei von Anfang an die Bundesrepublik Deutschland gewesen, wo die Klägerin zu 1) beabsichtige, ihren deutschen Lebenspartner zu heiraten.

Bevor die Kläger die Russische Föderation im Juli 2020 verließen, hätten sie in St. Petersburg gelebt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse seien durchschnittlich gewesen. Die Klägerin zu 1) habe 10 Jahre die Schule besucht und anschließend eine Lehre als absolviert. In diesem Beruf sei sie 5 Jahre tätig gewesen, bis sie geheiratet und die Kinder bekommen habe. Der geschiedene Ehemann und Vater ihrer Kinder befinde sich heute noch in St. Petersburg. Die Mutter der Klägerin zu 1) lebe in . Zu ihrem Vater habe sie keinen Kontakt. Geschwister habe die Klägerin zu 1) keine.

Zu den Gründen ihrer Flucht macht die Klägerin zu 1) geltend, dass sie mit dem Tod ihrer Großmutter im Februar 2020 ihre wichtigste Bezugsperson in der Russischen Föderation verloren habe. Aus diesem Grund habe sie beschlossen, sich mit ihrem Lebenspartner in der Ukraine ein neues Leben aufzubauen. Wenn die Kläger in die Russi-

sehe Föderation zurückkehren müssten, fürchte die Klägerin zu 1) Schwierigkeiten wegen ihrer kritischen Haltung zum Ukraine-Krieg. Sie würde sich entsprechend äußern, was vom russischen Staat als Propaganda gewertet werden würde und wofür man in Haft kommen könne. Einer oppositionellen Organisation würde sich die Klägerin zu 1) aber nicht anschließen. Kritische Äußerungen würde sie je nach Situation im privaten Umfeld tätigen, wenn dies zur Sprache käme. Politisch aktiv sei die Klägerin zu 1) niemals gewesen. Auch habe sie zu keiner Zeit Probleme mit der Polizei oder staatlichen Behörden gehabt. Für die Kläger zu 2) bis 4) beziehe sich die Klägerin zu 1) auf dieselben Asylgründe (wegen der Einzelheiten vgl. Anhörungsprotokoll vom 11. Januar 2023 in der Behördenakte

Mit Bescheid vom 30. Januar 2023 lehnte die Beklagte die Schutzanträge der Kläger ab. Den Klägern wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Ziffer 1 des Bescheids). Die Anträge auf Asylanerkennung wurden ebenfalls abgelehnt (Ziffer 2 des Bescheids). Auch ein subsidiärer Schutzstatus wurde nicht gewährt (Ziffer 3 des Bescheids). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG seien nicht gegeben (Ziffer 4 des Bescheids). Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, abgeschoben (Ziffer 5 des Bescheids). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6 des Bescheids).

Die Ablehnung der Schutzanträge wurde im Wesentlichen damit begründet, dass eine Verfolgung der Klägerin zu 1) im Sinne des § 3 AsylG aufgrund ihrer kritischen Haltung zum Ukrainekrieg nicht hinreichend wahrscheinlich sei. Die geschilderten und prognostizierten Verhaltensweisen der Klägerin zu 1) hätten kein verfolgungserhebliches Gewicht. So würden in Russland derzeit weit überwiegend nur Oppositionelle, Teilnehmer regierungskritischer Demonstrationen oder Personen, die sich im Internet regierungskritisch äußerten, eine Verfolgung fürchten müssen. Solche öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten habe die Klägerin zu 1) nicht in Aussicht gestellt. Auch ihr zweijähriger Aufenthalt in der

Ukraine vor dem Kriegsausbruch führe zu keiner abweichenden Bewertung. Es handele sich hierbei nicht um einen ungewöhnlichen Sachverhalt, da russische Staatsbürger vor dem Krieg wie selbstverständlich Zeit oder Lebensabschnitte im Nachbarland Ukraine verbracht hätten (wegen der Einzelheiten vgl. Bundesamtsbescheid vom 30. Januar 2023).

Gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 30. Januar 2023, zugestellt am 7. Februar 2023, haben die Kläger am 21. Februar 2023 durch ihren Bevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Klage erhoben sowie einen Eilantrag gestellt - 1 L 557/23.F.A -. Der Eilantrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 6. März 2023 als unzulässig abgelehnt. Auf die Gründe wird verwiesen.

Zur Begründung der Klage beziehen sich die Kläger auf ihren bisherigen Vortrag im Verwaltungsverfahren. Mutmaßlichen Oppositionellen, wie der Klägerin zu 1), drohe bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine staatliche Verfolgung (wegen der Einzelheiten vgl. Bl. 10 f., 115-117 der Gerichtsakte).

Die Kläger beantragen sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 30. Januar 2023 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen;

hilfsweise den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, § 4 AsylG;

hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf ihren Bescheid vom 30. Januar 2023 (wegen der Einzelheiten vgl. Bl. 28 f. der Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte im hiesigen Verfahren, der Gerichtsakte im Eilverfahren (1 L 557/23.F.A),

des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes sowie auf die den Beteiligten mitgeteilten Erkenntnismittel zur Russischen Föderation verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch die Vorsitzende als Einzelrichterin, da ihr das Verfahren mit Beschluss der Kammer vom 16. September 2024 zur Entscheidung übertragen wurde, § 76 Abs. 1 AsylG (vgl. Bl. 167 f. der Gerichtsakte).

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber nicht begründet. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Januar 2023 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Den Klägern stehen die geltend gemachten Ansprüche weder im Haupt- noch in den Hilfsanträgen zu (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Das Gericht hat dabei das gesamte Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und umfassend gewürdigt.

Das Bundesamt ist in seinem Bescheid in zutreffender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nicht gegeben sind. Das Bundesamt hat sich in der gebotenen Ausführlichkeit mit den Darlegungen der Kläger auseinandergesetzt und seine ablehnende Entscheidung in zutreffender Weise begründet. Das Gericht folgt gemäß § 77 Abs. 3 AsylG den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsakts.

1.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Einem Ausländer ist nach § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftslandes) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staa-

tenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft die Anwendung physischer oder psychischer einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1) oder gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2). Zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, die in § 3b AsylG näher umschrieben werden, und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris). Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und des-

halb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit - des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet. Es obliegt dem Kläger, die Gründe für das Verlassen seiner Heimat schlüssig darzulegen. Der Kläger hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass er bei verständiger Würdigung asylberechtigter bzw. flüchtlingsrechtlich beachtlicher Verfolgung unterliegt. Hierzu gehört, dass er die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere sein persönliches Schicksal, in einer Art und Weise schildert, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 24. November 1981 - 9 C 251/81 -, juris). Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt dagegen unbeachtlich. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Eine Beweiserleichterung gilt für Vorverfolgte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Damit normiert die Richtlinie zugunsten des Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Der Vorverfolgte wird von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei der Rückkehr erneut reali-

sieren werden. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 - 1 B 120.17 -; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris).

Das Vorstehende zugrunde gelegt, sind die Kläger keine Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Zur Überzeugung des Gerichts haben die Kläger die Russische Föderation nicht vorverfolgt verlassen. Eine Bedrohungslage bestand zu keiner Zeit.

Es ist zudem nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verfolgt werden. Soweit die Klägerin zu 1) insoweit vorträgt, staatliche Verfolgung wegen ihrer kritischen Haltung zum Ukraine-Krieg zu fürchten, genügt dies nicht, um dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu genügen. Wie in dem Bescheid des Bundesamtes zutreffend ausgeführt wird, ist den einschlägigen Erkenntnisquellen zu entnehmen, dass oppositionellen Tätigkeiten in der Russischen Föderation zwar konsequent bekämpft werden. Es drohen Verhaftungen und eine Strafverfolgung mit langjährigen Haftstrafen. Die Klägerin zu 1) hat aber bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt aber ausgeführt, kritische Äußerungen nur im privaten Umfeld tätigen zu wollen und auch nur, wenn das Thema zur Sprache käme. Eine oppositionelle Tätigkeit in einer oppositionellen Organisation würde sie indes nicht anstreben. Unter Zugrundelegung dieser Angaben ist nicht erkennbar, dass die Klägerin zu 1) Gefahr liefe, allein wegen ihrer kritischen Haltung zum Ukraine-Krieg vom russischen Staat verfolgt zu werden. Es ist bereits nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der russische Staat Kenntnis von ihrer Haltung erlangt. Aber selbst wenn er diese Kenntnis hätte, würde der Klägerin zu 1) zur Überzeugung des Gerichts keine Verfolgung durch staatliche Stellen drohen, da allein dieser kritischen Haltung ohne öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten noch kein verfolgungsrelevantes Gewicht zukäme.

Soweit die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung erstmals vorbrachte, an regierungskritischen Demonstrationen teilnehmen zu wollen, glaubt das Gericht dies nicht. Mit dieser Aussage setzt sie sich in Widerspruch zu ihren vorherigen Angaben, in denen sie deutlich machte, keine politische Person zu sein. Zudem ist das Gericht überzeugt, dass die Klägerin zu 1) das mit einer solchen Teilnahme einhergehende Risiko einer Verhaftung und Verfolgung nicht eingehen würde. Dies lässt sich nicht in Einklang bringen.

gen mit ihrer zuvor in der mündlichen Verhandlung getätigten Aussage, ihre Kinder vor Traumata schützen zu wollen. Dass sie nur wenige Augenblicke später ihre Bereitschaft erklärt, für eine Demonstration ihr Leben und das ihrer Kinder aufs Spiel setzen, ist nicht im Ansatz glaubhaft. Die Klägerin zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass sie eine Abschiebung in die Russische Föderation fürchtet, bevor sie ihren Partner ehelichen und eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland erhalten kann. Vor diesem Hintergrund ist das Gericht überzeugt, dass die Steigerung ihres Vortrags allein asyltaktische Gründe hat, um eine Abschiebung zu verhindern.

Aus diesem Grund glaubt das Gericht auch nicht, dass die Klägerin zu 1) vor ihrem Wegzug aus der Russischen Föderation von ihrem Ex-Mann verfolgt wurde. Würde dies tatsächlich der Wahrheit entsprechen, hätte die Klägerin zu 1) dies auch bei ihrer Anhörung gegenüber dem Bundesamt erwähnt oder Ausführungen hierzu in der Klagebegründung durch ihren Bevollmächtigten gemacht. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Klägerin im Jahr 2013 von ihrem Ex-Mann geschieden wurde. Dies passt nicht zu ihren Angaben, dass sie sich erst im Sommer 2018 von ihm getrennt haben will. Im Übrigen sind die Angaben derart unsubstantiiert, dass ihnen keine asylerberhebliche Verfolgung entnommen werden kann. Die Nachstellungen durch den Ex-Mann wären allenfalls als kriminelles Unrecht zu bewerten. Es ist nicht erkennbar, dass der russische Staat insoweit nicht willens oder in der Lage wäre, seiner Schutzfunktion nachzukommen.

2.

Die Kläger haben weiterhin keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG.

Subsidiär schutzberechtigt ist nach § 4 Abs. 1 AsylG, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den

ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu bieten. Im Zwang zur Teilnahme an Kampfhandlungen im Rahmen eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges, wie er derzeit von der russischen Föderation gegen die Ukraine geführt wird, liegt ein drohender ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG, Art. 3 EMRK in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 4. März 2024 - W 7 K 23.30458 -, juris; VG Bayreuth, Urteil vom 20. Januar 2023 - B 9 K 21.30615 -, juris; VG Berlin, Urteil vom 6. Juli 2023 - 33 K 312.19 A -, juris; VG Bremen, Beschluss vom 26. Mai 2023 - 6 V 24/23 -, juris).

Gemessen daran haben die Kläger unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen keine stichhaltigen Gründe dafür vorgebracht, dass ihnen in der Russischen Föderation Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht.

Ergänzend wird auf die zutreffende Begründung in dem Bescheid des Bundesamtes vom 30. Januar 2023 verwiesen (§ 77 Abs. 3 AsylG).

3.

Weiter besteht auch kein Anspruch auf die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässig ist. Der Verweis auf Abschiebungsverbote umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Die Gefahr kann auch aus der allgemeinen Sicherheits- oder humanitären Lage im Herkunftsland folgen, wobei dies nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind (vgl. BVerwG, Urteil v. 31.01.2013, Az. 10 C 15/12, juris).

Nach diesem strengen Maßstab ist bezogen auf die Kläger ein Ausnahmefall zu verneinen. Die Kläger haben auch nicht behauptet, dass sie sich bei einer Abschiebung in die

Russische Föderation einer extremen Gefahr für Leib oder Leben im vorgenannten Sinne gegenübersehen würden. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass die Kläger nicht in eine existenzielle Notlage geraten würden. Das Gericht ist überzeugt, dass die gesunde und gebildete Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr in die Russische Föderation in der Lage wäre, den Lebensunterhalt für sich und die Kläger zu 2) bis 4) zu bestreiten.

Auch besteht kein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Norm soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Kläger haben nichts vorgetragen, das auf eine solche Gefahr hindeuten könnte. Auch das Gericht kann eine solche Gefahr nicht erkennen.

4.

Ferner begegnen die von der Beklagten erlassenen Abschiebungsandrohungen mit einer 30-tägigen Ausreisefrist keinen rechtlichen Bedenken, da die Voraussetzungen der § 34 Abs. 1 AsylG, § 59 Abs. 1 bis 3 AufenthG, § 38 Abs. 1 AsylG erfüllt sind. Die Länge der Frist liegt im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Qualifizierte Einwände gegen die Abschiebungsandrohungen haben die Kläger nicht erhoben.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Da die Kläger in dem Verfahren unterlegen sind, haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.